

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“ gefasst und in seiner Sitzung am 09.10.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.10.2018 für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gebilligt. Der Beschluss wurde am 31.01.2019 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 01.02.2019 bis 15.02.2019 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern (Ersatzbeteiligung § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“, bestehend aus einer Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 09.10.2018, wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.03.2019 bis einschließlich 04.04.2019 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 19.02.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“, bestehend aus einer Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 09.10.2018, fand mit Schreiben bzw. Email vom 27.02.2019 und Fristsetzung bis einschließlich 04.04.2019 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“ in der Fassung vom 30.04.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“ mit Planzeichnung, Satzung und Begründung der Gemeinde Altenstadt wurde am 22.05.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“ in der Fassung vom 30.04.2019 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und Begründung während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 31.05.2019
Gemeinde Altenstadt




.....
Hadersbeck
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt




.....
Seidl, Bauamtsleiter